

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 9. November 2018

zur Änderung des Gesetzes über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien

(Einführung einer gesetzlichen Grundlage für das Ergreifen von Disziplinarstrafen in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 Bst. n des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht und Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907;

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DSAS-69 des Staatsrats vom 4. September 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (ASF 2017_099) wird wie folgt geändert:

Art. 24a (neu) Disziplinarstrafen und Zwangsmassnahmen

¹ Gegen Personen, die in einer sozialpädagogischen Institution eine Leistung in Anspruch nehmen und gegen die Regeln oder Anweisungen des Personals verstossen oder den guten Betrieb der Institution beeinträchtigen, können Disziplinarstrafen angeordnet oder Zwangsmassnahmen verhängt werden.

² Ziel der Disziplinarstrafen ist, das geordnete Zusammenleben in der Institution aufrechtzuerhalten, das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen zu stärken und die Jugendlichen zugunsten einer verbesserten Integration in der Institution und der Öffentlichkeit zu beeinflussen.

³ Die Zwangsmassnahmen dienen dem Schutz der Jugendlichen, der Mitarbeitenden und der Allgemeinheit.

Art. 24b (neu) Disziplinaratbestände und Strafen

¹ Als Disziplinaratbestände gelten insbesondere:

- a) körperliche, sexuelle oder verbale Gewalt gegenüber Mitarbeitenden, anderen untergebrachten Personen oder Drittpersonen;
- b) der Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln, deren Besitz und Konsum sowie der Missbrauch von Medikamenten;
- c) der Besitz unerlaubter Gegenstände;
- d) rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte;
- e) die Störung des Arbeits-, des Schul- oder des Wohnbetriebs;
- f) die missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien;
- g) Flucht oder Vorbereitungshandlungen dazu;
- h) Urlaubsmissbrauch.

² Folgende Disziplinarstrafen können je nach Schwere des Tatbestandes alternativ oder kumulativ angeordnet werden:

- a) die Verwarnung;
- b) die befristete vollständige oder teilweise Aufhebung der Möglichkeit, über finanzielle Ressourcen zu verfügen und an Freizeitaktivitäten teilzunehmen;
- c) die Busse;
- d) der Zimmereinschluss;
- e) Disziplinararrest bis zu sieben Tage.

Art. 24c (neu) Verfahren

¹ Die Zwangsmassnahmen und Disziplinarstrafen können von der Direktorin oder vom Direktor beschlossen werden, sofern sie:

- a) im Reglement der Institution vorgesehen und beschrieben sind;
- b) unter Einhaltung der Grundrechte der Person getroffen werden;
- c) sich durch ein öffentliches Interesse rechtfertigen lassen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen;
- d) in einem separaten Register aufgeführt werden.

² Die übrigen Mitglieder der Direktion können im Reglement der Institution ermächtigt werden, im Bedarfsfall Disziplinarstrafen nach Artikel 24b Abs. 2 Bst. a–d und Zwangsmassnahmen anzuordnen und zu treffen.

³ Das Verfahren bei strafrechtlicher Unterbringung in geschlossenen Anstalten wird unmittelbar oder sinngemäss im Konkordatsreglement vom 31. Dezember 2013 geregelt.

⁴ Für die weiteren Entscheide, die gemäss Artikel 24a und 24b getroffen werden, gelangt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung. Die Entscheide können innerhalb von fünf Tagen mit Beschwerde bei der Direktion [*für Gesundheit und Soziales*] angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Die Unterbringungsdienste und die gesetzlichen Vertreter werden über den Entscheid informiert.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Präsident:
M. ITH

Die Generalsekretärin:
M. HAYOZ